

Satzung des Karate Dojo Heidelberg Sakura e. V.

Vom 12.12.1977 in der Fassung vom 24.08.2009

§ 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Heidelberg Sakura“, hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Karate Dojo Heidelberg Sakura e. V.“.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist. Durch Pflege und Förderung von Karate die Lebensfreude seiner Mitglieder sowie deren Gesundheit zu fördern. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Räume, Geräte, usw.) zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandserstattungen für den Vorstand sind über Pauschalbeträge zulässig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind als solche ehrenamtlich tätig. Falls anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Es können jederzeit Trainer angestellt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich; Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (Austritt). Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist (Streichung).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt (Ausschluß). Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist ein Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; er muß binnen einen Monats beim ersten oder zweiten Vorsitzenden eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß er gerichtlich nicht mehr angefochten werden kann.

Fristgerechter Einspruch hat aufschiebende Wirkung; die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 5: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe des Beitrages und die Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt; ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Beitragszahlung stunden oder aufheben. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres nicht zurückerstattet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender und Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Wahl zum Vorstand findet in geheimer Abstimmung statt. Steht nur ein Kandidat für jedes Amt zur Wahl, erfolgt sie durch Akklamation. Wiederwahlen sind zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist und der Betroffene das Amt angenommen hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Vereinsversammlung den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, daß ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird.

Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnungen, Rechtsordnung, usw.) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 7: Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Überprüfung vor, die sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz erläutern. Sie beantragen die Entlastung des Schatzmeisters oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 8: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 9: Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Briefes oder durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10: Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. § 11: Satzungsänderungen Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen (§ 32 I 2 BGB). Soll neben der Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung: „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB). Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12: Beurkundung

Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 13: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Erster Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen der „Heidelberger Tafel“ und der Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen e. V.“ zu. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14:

Diese Satzung wurde auf der Satzung der Gründungsversammlung vom 12.12.1977 und der Änderungen vom 11.05.1990 sowie 11.10.2002 beruhend geändert, neugefaßt und am 24.08.2009 verabschiedet.

Sie wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.